

# **Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

## **Kreisverband Bad Kreuznach**

### **§ 1 – Name und Sitz**

(1) Der Kreisverband führt den Namen:

**„BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Bad Kreuznach“** – Kurzbezeichnung: „**GRÜNE**“.

Er ist ein Kreisverband der Bundespartei **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** im **Landesverband Rheinland-Pfalz**.

(2) Der Tätigkeitsbereich umfasst den **Landkreis Bad Kreuznach**.

Der Sitz des Kreisverbandes ist **Bad Kreuznach**.

---

### **§ 2 – Grundsätze und Ziele**

Grundlage der politischen Arbeit des Kreisverbandes sind die Inhalte und Ziele, die im **Grundkonsens der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**, einschließlich der Präambel, festgelegt sind (siehe Anlage).

---

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Kreisverbandes kann jede natürliche Person werden, die:

- sich zu Grundkonsens, Satzung und Programm der Partei bekennt,
- keiner konkurrierenden Partei oder Wählervereinigung angehört,
- ihren ersten oder zweiten Wohnsitz im Kreis Bad Kreuznach hat und
- das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Die deutsche Staatsbürgerschaft ist keine Voraussetzung.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz zuständigen Gebietsverbandes (Orts- oder Kreisvorstand). Ablehnungen sind schriftlich zu begründen.

Ein Widerspruch ist an die Kreismitgliederversammlung zu richten, die nach Anhörung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit Zustimmung des zuständigen Gremiums.

(4) Es besteht die Möglichkeit einer beitragsfreien Probemitgliedschaft für bis zu sechs Monate. Probemitglieder haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimm- oder Wahlrecht.

---

## **§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
  - (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Kreisvorstand zu erklären.
  - (3) Ein Ausschluss kann nur durch das Landesschiedsgericht bei erheblichem parteischädigendem Verhalten erfolgen. Antragsberechtigt sind Kreisorgane (§ 8) sowie die Ortsverbandsmitgliederversammlung. Berufung ist beim Bundesschiedsgericht möglich. Maßgeblich ist die Landesschiedsgerichtsordnung.
  - (4) Mitgliedschaft setzt Beitragszahlung voraus. Erfolgt auch nach zweimaliger Mahnung keine Zahlung, gilt dies nach Fristablauf als Austritt. In der zweiten Mahnung ist auf diese Folge hinzuweisen.  
Sozial freigestellte Mitglieder sind davon ausgenommen.
- 

## **§ 5 – Mitgliedsbeitrag**

- (1) Jedes Mitglied zahlt regelmäßige Mitgliedsbeiträge.
  - (2) Die Beitragshöhe beträgt **1 % des Nettoeinkommens**.
  - (3) Härtefälle (z. B. SozialhilfeempfängerInnen) können auf Antrag eine Reduzierung oder Befreiung im Einvernehmen mit dem Kreisverband erhalten (Sozialklausel).
- 

## **§ 6 – Frauenstatut und Statut zur Gleichstellung**

- (1) Ziel ist die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern. Alle Organe und Wahllisten sind zu **mindestens 50 % mit Frauen** zu besetzen.
  - (2) Maßgeblich sind das Frauenstatut und das Gleichstellungsstatut des Landesverbandes. Sie sind Bestandteil dieser Satzung.
- 

## **§ 7 – Gliederung des Kreisverbandes**

- (1) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände.
- (2) Ortsverbände orientieren sich an den verbandsfreien Städten und Verbandsgemeinden. Sie benennen sich „**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**“ mit ggf. nachgestelltem Zusatznamen. Ortsverbände geben sich eine Satzung, wählen einen Vorstand und regeln ihre Strukturen autonom im Rahmen der übergeordneten Satzungen.

(3) Sieben Mitglieder in einer Gebietseinheit können einen Ortsverband gründen. Der Kreisvorstand entscheidet über die Anerkennung; die nächste Kreismitgliederversammlung bestätigt diese. Streitigkeiten entscheidet das Landesschiedsgericht.

(4) Arbeitsgruppen können auf allen Ebenen eingerichtet werden.

---

## **§ 8 – Organe des Kreisverbandes**

Die Organe sind:

- die **Kreismitgliederversammlung** und
  - der **Kreisvorstand**.
- 

## **§ 9 – Kreismitgliederversammlung**

(1) Sie ist das höchste Organ des Kreisverbandes und legt politische Richtlinien fest.

(2) Sie tagt mindestens halbjährlich und ist ab drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

(3) Die Einberufung erfolgt durch den Kreisvorstand mit 14-tägiger Frist (schriftlich oder elektronisch) unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung. In dringenden Fällen ist eine verkürzte Einladung möglich.

(4) Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn drei Ortsverbände oder 30 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

(5) Die Versammlung ist grundsätzlich öffentlich. Über Öffentlichkeit einzelner Punkte entscheiden die Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

(6) Stimmberechtigt sind ordnungsgemäß geladene und anwesende Mitglieder. Antragsberechtigt sind Mitglieder und Ortsverbände.

Mitglieder der Grünen Jugend, des GARRP e. V. sowie sonstige Parteimitglieder haben Rederecht. Nichtmitglieder können Rederecht erhalten.

(7) Beschlüsse und Wahlergebnisse sind zu protokollieren und von der/dem SchriftführerIn zu unterzeichnen.

---

## **§ 10 – Aufgaben der Kreismitgliederversammlung**

(1) Die Kreismitgliederversammlung:

1. wählt und entlastet den Kreisvorstand,
2. beschließt Satzung und Programm sowie deren Änderungen,
3. entscheidet über Anträge der Mitglieder,
4. stellt WahlkandidatInnen auf,

5. kann den Kreisverband auflösen,
6. beschließt Beitrags- und Kassenordnung,
7. verabschiedet den Haushalt,
8. wählt KassenprüferInnen,
9. wählt Delegierte und Ersatzdelegierte für Partei- und Gremienversammlungen,
10. nimmt Tätigkeitsberichte entgegen,
11. beschließt über Urabstimmungen.

(2) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen und Auflösungen mit **2/3-Mehrheit**.

(3) Beschlüsse sind bindend für den Vorstand.

(4) Zwei KassenprüferInnen prüfen die Kassenführung. Sie werden für zwei Haushaltjahre gewählt. Die PrüferInnen müssen unterschiedlichen Ortsverbänden angehören.

Der Prüfungsbericht ist bis zum 31.03. des Folgejahres zu erstellen.

(5) Protokolle sind von der/dem SchriftführerIn zu unterzeichnen.

---

## § 11 – Kreisvorstand

(1) Der **geschäftsführende Kreisvorstand** besteht aus:

1. zwei Kreisvorsitzenden (davon mindestens eine Frau),
2. einem/r KreisschatzmeisterIn,
3. einem/r KreisschifführerIn.

(2) Die Kreismitgliederversammlung kann bis zu sechs BeisitzerInnen wählen. Ortsverbände ohne bisherige Vertretung erhalten dabei ein Vorschlagsrecht.

(3) Der Vorstand ist quotiert zu besetzen. Wahlgänge sind getrennt. Bei zu wenigen Kandidatinnen kann das Frauenforum Plätze freigeben.

(4) Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Erstattungsfähige Auslagen sind möglich.

(5) Vorstandsbeschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit und werden protokolliert.

(6) Der geschäftsführende Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte, ist Arbeitgeber für Angestellte und vertritt den Verband nach § 26 BGB.

Einzelne Vorstandsmitglieder können vom Vorstand bevollmächtigt werden.

(7) Der Vorstand vertritt den Kreisverband nach innen und außen auf Basis der gefassten Beschlüsse.

(8) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nachwahlen sind möglich und gelten bis zum Ende der regulären Amtszeit.

(9) Die Kreismitgliederversammlung kann dem Vorstand oder Einzelmitgliedern mit einfacher Mehrheit das Misstrauen aussprechen und sie abwählen.

(10) Vorstandssitzungen sind mitgliederöffentlich, sofern nicht anders beschlossen. Ortsverbände sind regelmäßig zu informieren.

(11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

---

## **§ 12 – Wahlverfahren**

(1) Vorstandswahlen sind geheim. Offene Wahlen sind zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

(2) Vorstandswahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Bei weniger Kandidaturen ist verbundene Einzelwahl zulässig.

(3) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erhält.

Bei keinem klaren Ergebnis:

- erfolgt ein zweiter Wahlgang als Stichwahl,
- ggf. ein dritter Wahlgang mit neuer Kandidatenliste und einfacher Mehrheit,
- bei Gleichstand entscheidet das Los.

(4) Delegierte werden für eine jeweilige Bundes- oder Landesversammlung gewählt. Bei Verzögerungen bleibt das Mandat bis zur nächsten Versammlung gültig.

(5) Mindestens die Hälfte der Positionen soll mit Frauen besetzt sein.

---

## **§ 13 – Ordnungsmaßnahmen**

Es gelten die Regelungen gemäß § 19 der Landessatzung.

---

## **§ 14 – Wahlkreis-DirektkandidatInnen**

Es gelten die Regelungen gemäß § 23 der Landessatzung.

---

## **§ 15 – Rechtsgeschäfte und Haftung**

Rechtsgeschäfte dürfen nur von schriftlich beauftragten Personen des Kreisvorstandes abgeschlossen werden.

---

## **§ 16 – Änderungs- und Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen dieser Satzung benötigen eine 2/3-Mehrheit der Kreismitgliederversammlung. Satzungsändernde Anträge sind der Einladung beizufügen.

Bei Auflösung fällt das Vermögen an den **Landesverband Rheinland-Pfalz**.

(2) Die Satzung tritt mit Verabschiedung in Kraft. Organe der bisherigen Satzung bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Nicht rechtskonforme Regelungen kann der Kreisvorstand streichen und darüber berichten. Die Inhalte gelten fortan als politische Willensbekundung. Der Kreisvorstand prüft eine rechtssichere Wiedereinführung.

---

**Anlagen:**

- Grundsatzprogramm BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
[https://www.gruene.de/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Grundsatzprogramm-2002.pdf](https://www.gruene.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Grundsatzprogramm-2002.pdf)
- Satzung Bundesverband  
[https://www.gruene.de/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Satzung/Satzung\\_Bundesverband.pdf](https://www.gruene.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Satzung/Satzung_Bundesverband.pdf)
- Satzungen & Statute Landesverband  
<https://gruene-rlp.de/partei/gruene-dokumente/satzungen-statute/>